



Windenergie vor dem Umbruch – neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Gemeinde Möhnesee – Bürgerinformation Körbecke 8.11.2022



- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis, § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Kreise und kreisfreie Städte sind Genehmigungsbehörden
- Einklagbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, § 6 Abs. 1 BImSchG
- Behörde hat kein Ermessen
- Bis 19 WEA vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung



- Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes eingehalten werden, § 6 Abs. 1 BImSchG
- Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch – BauGB) zentraler Teil der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- WEA stehen (zumeist) im Außenbereich der Gemeinden
- § 35 BauGB maßgebliche Vorschrift



- WEA sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinden privilegiert, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- WEA sind – wenn im Einzelfall keine besonderen Hindernisse bestehen – überall im Außenbereich zulässig
- Regionalräte (Ebene d. Regierungsbezirke + RVR) und Gemeinden können bestimmte Flächen im Regionalplan/Flächennutzungsplan (FNP) für Nutzung der Windenergie ausweisen (sog. Konzentrationszonenplanung), § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
- Konzentrationszonenplanungen haben Ausschlusswirkung; außerhalb der Zonen sind WEA unzulässig
- Planung muss der Windenergie „substantiell Raum geben“



- In NRW Konzentrationszonenplanungen nur auf der Ebene der Kommunen
- 427 Kommunen in NRW
- Keine gesetzliche Planungspflicht – zahlreiche Kommunen haben vom Planungsrecht Gebrauch gemacht
- Folge war eine **Vielzahl von Planungen** auf Gemeindeebene, entsprechend viele Genehmigungsverfahren bei den Bezirksregierungen **und viele Rechtstreitigkeiten**



- Planverfahren sind wegen ihres räumlichen Umgriffs (gesamter Außenbereich) und wegen ihrer hohen Komplexität (ungeschriebene, von den OVG immer tiefer ausdifferenzierte Anforderungen an die Ermittlungstiefe und die Abwägung) sehr kompliziert
- Windenergie polarisiert in Politik und Bevölkerung
- Klimaschutz wird abstrakt bejaht, doch WEA vor der eigenen Haustür müssen nicht sein
- Konzentrationszonenplanungen sind häufig Abwehrplanungen und der Versuch, das zwingend Notwendige auszuloten



- Ukraine-Krieg führt auf WEA als notwendiger Pfeiler der **Versorgungssicherheit**
- Aspekt der Versorgungssicherheit führt zu einer Mentalitätswende in der Bevölkerung und der Politik – ihr werden im öffentlichen Diskurs andere Aspekte untergeordnet



- Koalitionsvertrag der Ampel (Herbst 2021)
- Osterpaket der Bundesregierung mit Einfügung eines § 2 EEG 2023 (Juli 2022) – „WEA liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“ – „vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen“
- Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) der Bundesregierung (Juli 2022)
- Änderung des BNatSchG und des BImSchG (Juli 2022)
- Koalitionsvertrag von CDU und GRÜNEN NRW (Juni 2022)



- Artikelgesetz besteht aus:
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen im BauGB
- Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG)
- Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – 2%-Ziel
- Jedes Bundesland stellt gestaffelt Flächen für die Windenergie zur Verfügung, **NRW bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % (Flächenbeitragswert)**
- Wird das Ziel erreicht, erlischt die gesetzliche Privilegierung der WEA
- Wird das Ziel nicht erreicht, sind WEA im gesamten Außenbereich privilegiert
- Flächen werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP NRW) vorgegeben und durch Regionalpläne, evtl. auch FNP, umgesetzt








- Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des jeweiligen Planungsträgers (bzw. der Behörde, die den Plan zu genehmigen hat), dass er „sein“ Ziel erreicht hat
- Zielerreichung ist dynamisch, etwa bei erfolgreichen Normenkontrollen
- Altpläne gelten fort, bis der Flächenbeitragswert festgestellt ist, längstens bis Ende 2027 = Altplanungen werden nach einer Übergangsfrist kraft Gesetzes unwirksam
- Ergänzungen im BNatSchG (Öffnung der Landschaftsschutzgebiete und Ausnahmen zum Artenschutz)



- „1.000 neue WEA in 5 Jahren“
- Umsetzung des WindBG allein durch Raumordnung
- Teilplan LEP „Windenergie“ – jede Planungsregion in NRW (Detmold, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Köln, RVR) erhält ein Flächenziel
- Regionalpläne setzen ihr jeweiliges Flächenziel durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich um
- **Kommunen sind damit an WEA-Planungen nicht mehr beteiligt**
- **Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung**



Begleitende Instrumente:

-  **Zuständigkeit** für Genehmigungen wechselt von den Kreisen und kreisfreien Städten zu den **Bezirksregierungen**
-  Personelle Aufstockung des OVG Münster
-  Erlass zum LEP im Herbst 2022: Freigabe von Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen, Standorte in GI und GE, entlang Infrastrukturtrassen, Kombination mit PV-Flächen
-  Streichung des LEP-Abstandes von 1.500 m zu WA und WR (Raumordnungsgrundsatz)
-  Abschaffung des pauschalen Mindestabstandes von 1.000 m in § 2 BauGB-AG NRW



- 🌊 Finanzielle Anwohnerbeteiligung: **Bürgerenergiegesetz**
- 🌊 Verpflichtung für Projektträger, bei neuen Windparks haftungsbeschränkte Gesellschaften zu gründen und mindestens 20 % der Anteile Kommunen und umliegenden Anwohnern/Anwohnerinnen anzubieten
- 🌊 Stiftungen, Nachrangdarlehen, günstige Stromtarife
- 🌊 Bürgerenergiefonds bei der NRW.BANK



- Regelungen zur **Öffentlichkeitsbeteiligung unverändert**
- **Rücksichtnahmegebot** (Immissionen, bedrängende Wirkung) gilt weiterhin
- **Ansprechpartner** wechseln: von Gemeinde (Standortplanung) zum Regionalrat und vom Kreis (Genehmigungsbehörde) zur Bezirksregierung
- **Verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten**

Ihr Ansprechpartner



Thomas Tyczewski



+49 251 9179988-453



+49 251 9179988-3011



tyczewski@wolter-hoppenberg.de

Hamm | Berlin | Köln | Münster | Osnabrück